

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des
Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2001 folgende Satzung beschlossen.

I.

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 (Höhe des Beitrages) erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 3 v.H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als € 10,- beträgt.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Fremdenbett € 13,-.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau, den 23. April 2001

Seger, Bürgermeister